



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-210034/2020-18

Anlagenrecht

EDIKT

Graz, am 22. März 2021

Das Land Steiermark, p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, hat mit Anträgen vom 14.05.2018, 11.02.2020 bzw. 8.03.2021 um Erteilung der Genehmigung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für das Vorhaben „B70, Packer Straße, Abschnitt Mooskirchen - Krottendorf“, angesucht. Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z 9 lit e UVP-G 2000, in Zusammenhang mit dem Genehmigungsantrag, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung (Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen, erfolgen.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Die geplante, neue B70 Packer Straße erstreckt sich vom A2-Zubringer in Mooskirchen bei Bestandskilometer 1,089 bis Projektskilometer 6,413, dies entspricht dem Bestandskilometer 25,610 der B70 in Krottendorf. Die Ausbaulänge beträgt 5,324 km. Das geplante Projekt soll der Schaffung des noch fehlenden verkehrstechnisch notwendigen Straßenstücks als Lückenschluss zwischen dem Autobahnzubringer Mooskirchen der A2 und Krottendorf der sonst bereits ausgebauten B70 von Köflach bis Krottendorf, der Entlastung des Straßenbestandes entlang der B70 vom Durchzugsverkehr und damit der Erhöhung der Lebensqualität der anrainenden Bevölkerung sowie auch der Verbesserung der Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit dienen.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

bis Freitag, den 7. Mai 2021

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, Erdgeschoss, Servicestelle, Montag - Donnerstag von 08.00h bis 15.00h und Freitag von 08.00h bis 12.30h sowie
- bei der Marktgemeinde Mooskirchen, 8562 Mooskirchen, Marktplatz 4, nur nach telefonischer Voranmeldung unter 0676/846212800

- bei der Gemeinde Söding - St. Johann, 8561 Söding-Sankt Johann, Schulplatz 1, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08:00h bis 12:00h, zusätzlich Montag 13:00h bis 18:00h und Donnerstag 13:00h bis 16:00h
- bei der Marktgemeinde Ligist, 8563 Ligist, Ligist 22, Montag bis Freitag 08:00h bis 12:00h sowie Dienstag und Donnerstag von 15:00h bis 18:00h
- bei der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld, 8564 Krottendorf, Krottendorf 161, Montag 13:00h bis 16:00h; Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:00h bis 12:00h

zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Aufgrund der aktuell gültigen COVID-19 Beschränkungen werden Sie um vorherige Terminvereinbarung ersucht.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Eine solche Stellungnahme kann durch eine Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in den Standortgemeinden oder in einer an dieser unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) laut aktueller Rechtsprechung des VwGH am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil.

Hinweis:

Gemäß den Bestimmungen über Großverfahren **verlieren Beteiligte ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen** erheben. Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die **bis zum 7. Mai 2021** bei der UVP-Behörde erhoben werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen. Kundmachungen und Zustellungen können im Rahmen dieses Verfahrens durch Edikt vorgenommen werden. Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP) abrufbar. Zudem wird dieses Edikt an der Amtstafel der UVP-Behörde sowie der Standortgemeinden kundgemacht.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44b AVG 1991 i.d.g.F. sowie §§ 9, 9a, 16, 17 UVP-G 2000 i.d.g.F.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.:
Mag. Dr. Stephan Wisiak